

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 8. Sitzung (20.03.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 20. März 1850.

## Commissions-Bericht

über das provisorische Gesetz vom 21. Dezember 1849, die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Böhme.**

Die Lasten eines Krieges können nie gleichmäßig auf ein ganzes Land sich vertheilen. Sie müssen vorzugsweise diejenigen Gegenden treffen, welche der Schauplatz des Kampfes oder militärischer Vorkehrungen sind; andere Districte, auf welche die Truppenbewegungen sich nicht ausdehnen, werden in der Regel durch die Nachtheile kriegerischer Ereignisse und der Last der Truppenverpflegung nur wenig oder gar nicht berührt; und es ist ein natürlicher Grundsatz des Rechts, daß die Opfer, welche Einzelne für die ganze Staatsgesellschaft bringen müssen, von der Gesamtheit zu übernehmen und in billiger Weise zu vergüten sind.

Dieser Grundsatz findet seine volle Anwendung auf alle Kosten und Leistungen, welche bei uns von einzelnen Gemeinden oder ihren Angehörigen für die militärische Hülfe zur Unterdrückung des Aufstandes im verflossenen Jahre aufgewendet werden mußten, und für die Besetzung des Landes durch bundesfreundliche Truppen noch fernerhin aufgewendet werden müssen. Der Aufruhr hatte über das ganze Land sich erstreckt und dem ganzen Volke in seinen bessern Bestandtheilen ist durch die geleistete Hülfe die ersehnte Rettung aus der Gewalt roher Massen unter der Leitung selbstsüchtiger verkommener Subjecte oder fremder Abentheurer zu Theil geworden. Keine Gemeinde des Landes wird ihre Verpflichtung verkennen, nach Maßgabe ihrer Kräfte zu den entstandenen Kriegskosten ihren billigen Beitrag zu leisten, und Ihre Commission, meine Herren, hat auch die Frage:

ob die bereits erwachsene Last und der noch später hinzukommende Aufwand unter sämtlichen Beteiligten, d. h. unter allen Steuerpflichtigen des Landes ausgeglichen werden soll?

Keiner nähern Erörterung unterworfen. Sie betrachtet es mit dem vorgelegten provisorischen Gesetze als selbstverständlich, daß eine Ausgleichung stattfinden muß, und sie hat sich bei Prüfung des ihr überwiesenen Gesetzes nur mit den Fragen beschäftigt

- 1) welche Leistungen und Beschädigungen zur Vergütung oder Ausgleichung sich eignen,
- 2) nach welchem Maßstabe oder Preise die Entschädigung gewährt,
- 3) wie die erforderliche Summe aufgebracht, und in welcher Weise das ganze Ausgleichungsgeschäft behandelt werden soll?

und ich bin beauftragt, Ihnen das Ergebnis ihrer Beratungen in folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes vorzutragen.

Der §. 1 mit dem Eingange des Gesetzes bestimmt, daß nur diejenigen Kosten, welche für die, zur Wiederherstellung und Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verwendeten Truppen erwachsen sind, oder noch weiter sich ergeben, einer Ausgleichung unterliegen, und damit ist zugleich ausgesprochen, daß für allen Aufwand und für alle Leistungen zum Nutzen des revolutionären Heeres, und nicht minder für alle Beschädigungen durch

dasselbe keine Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Mit Recht; denn sie erscheinen lediglich als Folgen einer Gewaltthat und müssen als Erpressungen betrachtet werden, die, wie jeder Unglücksfall, demjenigen zur Last bleiben, den sie zufällig getroffen haben.

Ebenso wenig werden nach dem Schlusse unseres Paragraphen die Kosten für die, einer Gemeinde im Executionswege zugewiesenen Truppen zur Ausgleichung zugelassen, womit aus nahe liegenden Gründen Ihre Commission gleichfalls einverstanden ist.

Rücksichtlich der zur Ausgleichung bestimmten Kosten, insofern sie in Verpflegungen für die Truppen bestehen, ist ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen dem Aufwande, welcher bis zum 31. December v. J. entstanden ist, und zwischen den Kosten, welche erst in einer späteren Zeit ihre Entstehung haben.

Die erstern sollen sämmtlich nach billigem Maßstabe auf alle Steuerpflichtigen des Großherzogthums vertheilt, nach dem 31. December 1849 aber sollen nur noch die Kosten

für Herstellung und Einrichtung von Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und andern Dienstlocalitäten, beziehungsweise die Miethzinse für solche ausgeglichen werden. Alle übrigen Verwendungen für die Truppen, namentlich der Aufwand für Naturalverpflegungen, Lieferung an Lebensmitteln, Kleidern und sonstigen Bedürfnissen, für Heil- und Verpflegungskosten, für Transport und Verwahrung von Gefangenen sind von der Ausgleichung ausgeschlossen.

Es wird dadurch, was besonders wünschenswerth ist, für die Zukunft die Ausgleichung auf wenige Aufrechnungsgegenstände zurückgeführt, und es wird mit geringem Zeitaufwande der alljährlich sich ergebende Betrag auf die Gemeinden des Landes ausgeschlagen werden können, wenn man es nicht vorzieht, später, nachdem überall die erforderlichen Einrichtungen für gemeinschaftliche Bequartierung und Verköstigung der Soldaten getroffen sind, die allein noch übrig bleibenden Mieth- und Quartiergehälter, mit Umgehung einer besondern Ausgleichung auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ihre Commission findet auch in dieser Anordnung für diejenigen kleinern Städte des Landes, welche nicht in der Lage waren, bis zum ersten Januar 1850 die Kasernirung ihrer Garnisonen durchzuführen, keine so erhebliche Beschwerde, die einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes rechtfertigen könnte; denn es ist, wie uns versichert wurde, überall seit dem 1. Januar wenigstens dafür Vorkehrung getroffen, daß erkrankte Soldaten in Spitälern ihre Verpflegung erhalten, und daß die erforderliche Fourage für die Pferde, sowie das Brod für die Mannschaft von der Kriegsverwaltung geliefert wird; für die Naturalverpflegung der Mannschaft wird die durch Ministerialverordnung vom 8. October v. J. festgesetzte Vergütung so lange fortgeleistet, bis die Kasernirung bewerkstelligt ist, insofern nämlich die Quartiergeber, wozu sie nicht verpflichtet sind, auch die Verköstigung der einquartirten Mannschaft übernehmen. (Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises von 1849, Seite 78 und 1849, Seite 12.) Wird den Einwohnern solcher Städte die fortdauernde Verköstigung ihrer Garnison im Wege der Einquartirung allzu lästig, so bleibt ihnen der Ausweg, entweder ein passendes Gebäude vorübergehend zu einer Kaserne einzurichten, wofür der betreffenden Gemeinde die Kosten vergütet werden, oder wenigstens dafür zu sorgen, daß der Garnison die gemeinschaftliche Selbstverköstigung ermöglicht wird, was keinen großen Aufwand veranlassen kann.

Zu §. 2.

Obwohl in §. 1 der allein wichtige Grundsatz aufgestellt ist, daß die Kriegskosten eine Last der einzelnen Steuerpflichtigen sind und daraus gefolgert werden könnte, daß die allgemeine Ausgleichungskasse mit jedem einzelnen Pflichtigen in Abrechnung zu treten hätte, so ist ein solches Verfahren doch kaum durchzuführen, weil jedenfalls über den Betrag der Entschädigungsansprüche jedes einzelnen Liquidanten eine örtliche Commission vorbehaltlich des Recurses an die Staatsbehörde entscheiden müßte, und das Gesetz hat deshalb die zweckmäßige Anordnung getroffen, daß nur gemeindeweise das Ausgleichungsgeschäft vorgenommen und den Gemeindebehörden wieder die weitere Ausgleichung unter ihren einzelnen Angehörigen überlassen wird, womit

jedoch, was wir ausdrücklich hervorheben wollen, den Gemeindebehörden keineswegs die Befugniß eingeräumt wird und eingeräumt werden kann, auch über das Guthaben einzelner Steuerpflichtigen, welches ihnen nach Abzug ihrer Schuldigkeit noch verbleibt, zu Gunsten der Gemeinde oder sämmtlicher Beitragspflichtigen in der Gemeinde zu verfügen. Mag die Liquidation des Aufwands, den der Einzelne bestritten hat, in manchen Fällen auch schwierig sein, so muß doch, insoweit die Nachweisung möglich ist, und geliefert wird, Jeder in seinem Rechte auf eine möglichst vollständige Ausgleichung der von ihm getragenen Lasten geschützt werden, und eine Niederschlagung aller weitem Ausgleichung in den einzelnen Gemeinden ist nur dann zulässig, wenn sämmtliche Beteiligte sich damit einverstanden erklären.

Abgesehen von der Vereinfachung und der leichtern Vollziehung des ganzen Geschäfts, gewährt die Ausgleichung nach Gemeindeverbänden auch noch den weitem sehr berücksichtigungswerthen Vortheil, daß das Staatsrechnungswesen damit in gar keine Berührung gebracht wird, sondern, ohne alle Vermittlung der Steuerkassen eine gesonderte Ausgleichungsrechnung geführt werden kann.

Wie empfehlen Ihnen den §. 2 zur Annahme und haben unter Hinweisung auf das bereits Angeführte über das Recht jedes einzelnen Beitragspflichtigen, welches nicht gekränkt werden kann, und mit Bezug auf die Motive bei §. 4 und 5, welche die nöthigen Vorschriften über die Geschäftsbehandlung enthalten, nichts Wesentliches zu erinnern.

Die Ausgleichungscommissionen der einzelnen Gemeinden, aus dem Gemeinderath und den Vertretern der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker bestehend, haben eine doppelte Aufgabe. Sie müssen einmal der Gesamtheit gegenüber Namens ihrer Gemeinde die Entschädigungsansprüche für die unmittelbaren Ausgaben der Gemeindefasse, für die Leistungen, welche ihre Angehörigen bestritten haben und für den Schaden liquidiren, welcher durch Kriegsoperationen herbeigeführt wurde, und auf den Grund dieser Liquidation, wenn sie geprüft und anerkannt worden ist, wird das Guthaben der Gemeinde, oder ihre Schuld an die Gesamtheit nach Verhältniß ihrer Steuerquote berechnet, beziehungsweise derselben eine Verweisung an andere Gemeinden des Landes auszufertigt werden.

Die örtlichen Ausgleichungscommissionen haben aber sodann auch die weitere Umlegung des ihrer Gemeinde zugetheilten Antheils an dem gesammten Ausgleichungskapital des Landes auf die Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden vorzunehmen und dabei eine Ausgleichung in ihrer Gemeinde dadurch zu bewirken, daß dem Einzelnen die ihm gebührende Entschädigung für bereits getragene Lasten gutgeschrieben und darnach sein Guthaben oder seine Schuld ermittelt wird, insofern von den Forderungsberechtigten nicht freiwillig auf eine solche Ausgleichung verzichtet werden sollte. Bei beiden Geschäften werden sich keine erheblichen Schwierigkeiten herausstellen, da natürlich die nämlichen Preise, welche für einzelne Leistungen der Liquidation des Guthabens der Gemeinde zum Grunde gelegt wurden, auch maßgebend sein müssen für die Entschädigungsansprüche der Einzelnen und es ist nur zu wünschen, daß aller Orten rasch ans Werk gegangen, und das ganze Geschäft schleunigst erledigt werde, damit nicht durch wiederholte Berechnungen endlose Reklamationen und stets sich erneuernde Kosten die ganze Absicht des Gesetzes vereitelt wird.

Bemühen sich die Gemeinderäthe, ohne Zeitverlust das Ausgleichungsoperat zu beendigen, so glauben wir kaum, daß einzelne Gemeinden des Landes zu außerordentlichen Deckungsmitteln greifen müssen, wozu sie nach §. 5 des Gesetzes für befugt erklärt werden. Nach dem aufgestellten Tarif wird selbst bei den Abänderungen, die wir Ihnen vorschlagen, auch bei solchen Gemeinden, die keine Leistungen zur Abrechnung bringen können, ihr Antheil an dem gesammten Ausgleichungs-Capital sich nicht so hoch berechnen, daß er nicht von den einzelnen Steuerpflichtigen in mäßigen Fristen aufgebracht werden könnte, und es ist den Gemeinden nur eine möglichst beschleunigte Erhebung der Kriegskostenbeiträge dringend zu empfehlen, damit nicht das Unwesen früherer Ausgleichungsversuche sich erneuere. Wo es die Noth nicht unbedingt erheischt, sollten außerordent-

liche Deckungsmittel für die Kriegskostenschuld einzelner Gemeinden, als Capitalaufnahme, Einführung einer Verbrauchssteuer, Veräußerung von Grundstockvermögen und ähnliche Maßregeln nicht zugelassen werden.

Bei §. 3 findet Ihre Commission es zwar etwas auffallend, daß zur Ausmittelung der Schuld einer Gemeinde neben der ordentlichen Staatssteuer, die sie entrichtet, auch noch ein Viertel des Erträgnisses am Wein- und Fleischaccise mit in die Berechnung aufgenommen werden soll, während auf der andern Seite bei der Subrepartition auf die einzelnen Gemeinde-Angehörigen dieser Beislag nicht ebenfalls berücksichtigt werden kann, sondern lediglich nur das gewöhnliche Steuerbetreffniß zum Grunde gelegt werden muß. (§. 4 des Gesetzes.) Wenn es also auch richtig ist, daß, wie die Motive sagen, Diejenigen, welche Wein und Fleisch von größerem Schlachtvieh verzehren, in der Regel zu den Wohlhabenden gehören, so folgt aus den Bestimmungen unseres Gesetzes keineswegs, daß derjenige Theil der Schuld, welcher auf der Consumtionssteuer beruht, auch von den Wohlhabenden in den einzelnen Orten übernommen werden muß. Er fällt auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen und es kann nur so viel zugegeben werden, daß durch den Beizug der Wein- und Fleischsteuer die Landgemeinden gegen die Städte und zwar vorzugsweise gegen die größeren Städte des Landes begünstigt worden.

Ihre Commission will den Landgemeinden diese Begünstigung, die ihnen das Gesetz zuwendet, nicht entziehen, obwohl sie dafür keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund aufzufinden vermag. Sie will auf den Nachtheil, den die fragliche Bestimmung den Städten bringt, nur deswegen aufmerksam machen, um ihren Anträgen bei §. 7, welcher den Städten eine weitere nicht unbeträchtliche Last auferlegt, eine geneigtere Aufnahme zu sichern.

Ihre Commission hat bei diesem Paragraph nicht unerörtert gelassen, ob nicht auch das Capitalvermögen einzelner Steuerpflichtigen bei Ausgleichung der Kriegskosten mit Umlagen beschwert werden soll? Sie mußte es an und für sich als gerecht anerkennen, daß auch der Capitalist nach der Größe seines Vermögens seinen Antheil an den allgemeinen Kriegslasten übernehme; allein sie findet sich dessenungeachtet nicht veranlaßt, einen Antrag auf Beiziehung der Capitalsteuer zu stellen, weil dieselbe nach den erhobenen Fassionen keine Gewähr dafür bietet, daß die Last in richtigem Verhältnisse zu dem Besitzstande sich vertheilt, weil es immerhin zweifelhaft ist, ob die Steuer, womit das Capital belegt wird, auch wirklich den Capitalisten trifft, weil ferner die Capitalsteuer erst kürzlich in doppeltem Betrage erhoben wurde, und weil es im allgemeinen Interesse des Landes nicht rathsam ist, die Capitalien, die nicht an den Boden sich fesseln lassen, mit allzugroßen Abgaben zu belasten.

Außer diesen allgemeinen Gründen steht übrigens zur Zeit dem Beizug der Capitalsteuer auch noch ein gesetzliches Hinderniß entgegen. Der §. 10 des Vermögenssteuer-Gesetzes befiehlt, unter Aufhebung des §. 13 des Capitalsteuer-Gesetzes, daß die Fassionen zum Zweck der Capitalsteuerzahlung nicht veröffentlicht werden dürfen, und von dieser gesetzlichen Zusicherung kann nicht abgegangen werden, ehe dieselbe wieder förmlich außer Wirksamkeit gesetzt ist. Eine solche Gesetzesabänderung kann nicht wohl gelegenheitlich einer anderen Berathung geschehen, wobei ein tieferes Eingehen in die Bestimmungen des abzuändernden Gesetzes nicht möglich ist.

Bei §. 6 mußte die Commission sich überzeugen, daß eine erschöpfende Aufzählung aller Leistungen und Beschädigungen, die zur Ausgleichung sich eignen, nicht möglich ist, und daß eben so wenig eine bestimmte Regel sich aufstellen läßt, wornach im einzelnen Falle die Entscheidung gegeben werden könnte. Die Aufzählung des Gesetzes ist ziemlich vollständig, und wenn erhebliche Entschädigungsforderungen einzelner Gemeinden oder Steuerpflichtigen nicht unter die eine oder die andere Rubrik gebracht werden können, so hilft der Schlußsatz des §. 6, wornach zur Aufnahme solcher Forderungen unter die allgemeine Ausgleichung, insofern besondere Gründe dafür sprechen, die Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums eingeholt werden kann.

Die Commission erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß auch die Kammer auf den zeitraubenden, und wahrscheinlich vergeblichen Versuch verzichten möge, eine Ergänzung dieses Paragraphen durch eine nähere Discussion der einzelnen Rubriken herbeizuführen.

In §. 7 sind den Garnisonsorten zum Voraus einige Lasten zugewiesen, wofür sie keine Entschädigung erhalten sollen, und es ist gewiß angemessen, daß solche Gemeinden die laufende Unterhaltung der Kasernen und ihrer Einrichtung, wie sie nach dem Landrechte dem Miether obliegt, zu bestreiten haben. Nicht einverstanden ist dagegen die Commission mit dem Absatz 2 dieses Paragraphen, wornach die Garnisonsorte auch die Bezahlung der sogenannten Service-Gelder an die Offiziere der Garnison in ihrem ganzen Betrag als eine Principallast auf sich behalten sollen. Diese Ausgabe, die in einzelnen Städten eine beträchtliche Höhe erreicht, dürfte mit den Vortheilen, welche die Garnison gewährt, in keinem richtigen Verhältnisse stehen, abgesehen davon, daß in solchen Orten, wo das Militär nicht caserniert ist, sondern entweder um 12¼ fr. per Mann und Tag verpflegt werden, oder aber freies Quartier mit Licht und Holz, Küchengeschirr nebst dem erforderlichen Salz und dem zur Zubereitung der Speisen nöthigen Fett erhalten muß, von einem Vortheile gar keine Rede sein kann. Ihre Commission berücksichtigte, daß gerade die Garnisonsorte auch meistens durch die revolutionären Truppen stark in Anspruch genommen wurden, wofür sie keine Entschädigung erhalten können, und daß sie auch für die Verpflegung der Bundesstruppen, welche die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt haben, nur eine dürftige Vergütung bekommen. Sie glaubt, daß diejenigen Gemeinden, welche weder der Einquartirung noch Lieferungen gehabt haben, nicht nur in der bereits hervorgehobenen Bestimmung des §. 3, hauptsächlich aber in dem Tarife eine vollkommen genügende Berücksichtigung finden, und daß aus diesen Gründen den Städten nicht auch noch die Service-Gelder, eine bei uns bisher unbekannte Ausgabe, aufgebürdet werden können, wenigstens nicht in ihrem ganzen Betrage.

Zwei Mitglieder der Commission sind der Ansicht, daß die Service-Gelder vollständig zur Ausgleichung zu bringen seien, während die 3 anderen Mitglieder der Commission den Rücksichten der Billigkeit nach allen Seiten hin die gebührende Rechnung zu tragen glauben, wenn die Quartiergelder der Garnisonsoffiziere zur Hälfte unter die Ausgleichung aufgenommen, zur andern Hälfte aber die beteiligten Gemeinden zur Selbstzahlung belassen werden.

Für die Festung Rastatt kann diese Bestimmung nicht Platz greifen, sondern es sind hierüber besondere Vorschriften zu erwarten.

Die §§. 8 und 9 geben zu keiner Bemerkung eine Veranlassung und bei Prüfung des Tarifs über die Preise, welche für einzelne Leistungen zur Vergütung kommen, hat Ihre Commission hauptsächlich zu 2 Aenderungsanträgen sich veranlaßt gefunden.

I. Die Entschädigung für die Verpflegung der Mannschaft und der Unteroffiziere mit 15 fr. per Tag ist offenbar zu nieder gegriffen. Die Regierung und die Kammern haben bereits anerkannt, daß diese Vergütung nach den Preisen der Lebensmittel in unserem Lande keineswegs genügt, und der Tarifatz wurde im Jahr 1848 von der Regierung mit Zustimmung der Kammern auf 18 fr. erhöht. Den preussischen Soldaten mußten überdies täglich bis zum 16. October v. J. 2 Schoppen Wein oder eine entsprechende Quantität an Bier oder Schnapps gereicht werden, und es wäre unbillig, wenn man dessenungeachtet die Quartierträger mit einer Vergütung von 15 fr. abfertigen wollte. Selbst mit 18 fr. per Tag und Mann werden sie überall kaum die Hälfte, an manchen Orten nur ungefähr den dritten Theil ihrer Auslagen erhalten, und wir beantragen, für lit. a. des Tarifs die Bestimmung zu geben

„Mundportionen für Unteroffiziere und Soldaten bis zum 16. October d. J. 18 fr. für Offiziere nach dem Tarif zum Gesetze vom 23. Mai 1844.“

Vom 16. October anfangend gehört die Verköstigung des Militärs nicht mehr zur Ausgleichung, oder es

muß nach der Ministerialverordnung vom 8. Oktober v. J. die von der Militärverwaltung geleistete Vergütung zur Aufrechnung gebracht werden.

Zu litt. b. e. und f. ist nichts zu erinnern, bei litt. c. und d. dagegen können die im Tarif angenommenen Preise, ohne ganz unbillige Benachtheiligung derjenigen Gemeinden, welche zu Lieferungen genöthigt wurden, nicht für die ganze Periode vom Einmarsche der Bundesstruppen bis zum 1. Januar 1850 beibehalten werden.

Während der Dauer des Aufstandes sind die Vorräthe an Fourage und Lebensmitteln beinahe überall geschwunden. Neue Anschaffungen wurden begreiflich nirgends gemacht, und beim Einrücken der Bundesstruppen hatte man in allen Orten die größte Mühe, um den ergangenen Requisitionen entsprechen zu können. Die Speculation bemächtigte sich der Lieferungen und es mußten theure Preise bezahlt werden. Man kann dieß beklagen, aber es ließ sich nicht ändern, und da den einzelnen Gemeinden nicht für sich oder ihre Gegend die Lieferungen oblagen, da sie im Gegentheile nur vermittelnd für das ganze Land Vorschüsse machten, und Vergütung ihrer Auslagen in mehreren Erlassen ihnen ausdrücklich zugesichert wurde, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß die gemachten Auslagen von dem eigentlichen Schuldner, d. h. von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, in ihrem wahren Betrage wieder ersetzt werden. Es muß dieß nach der Ueberzeugung Ihrer Commission jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte geschehen, mit welchem wieder einige Ruhe eingetreten ist, und mit größerer Kostenersparung die Lieferungen in Accord gegeben werden konnten und als diesen Zeitpunkt bezeichnen wir die Uebergabe der Festung Rastatt oder den 1. August v. J. Wir beantragen bei litt. c. und d. den Satz aufzunehmen:

„Für Lieferungen an Fourage und Lebensmittel wird bis zum 1. August v. J. der wirkliche Aufwand vergütet, insofern derselbe durch Verträge oder sonst in glaubwürdiger Weise nachgewiesen werden kann.  
Wo es an dieser Nachweisung fehlt und nach dem ersten August v. J. kommen in Ansaß.

Leichte Ration . . . . . 18 fr.

10. 10. 10. wie im Tarif.

Wir besorgen nicht, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung große Anstände sich ergeben, da wohl überall die Gemeinden die Lieferungen gemacht haben, und die Belege für ihre Ausgaben in den Rechnungen zu finden sind. Die Tariffätze werden zwar auch in der Periode nach dem 1. August v. J. viele Gemeinden des Landes schwer verletzen, allein alle Unbilligkeiten können bei einer allgemeinen Ausgleichung, wenn das Geschäft nicht allzusehr erschwert werden soll, unmöglich beseitigt werden und die Commission will deßhalb an den einzelnen Tariffätzen, die ohne Zweifel als die Durchschnittspreise des Landes anzusehen sind, keine Aenderungen vorschlagen.

Wir stellen den Antrag, daß die Hohe Kammer dem provisorischen Gesetze vom 21. Dezember v. J. mit den im Berichte bezeichneten Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Meine Herren! Dieses Gesetz soll Hülfe gewähren für diejenigen Gemeinden und Steuerpflichtigen des Landes, die über ihre Kräfte durch die Bewältigung des Aufruhrs und die Sicherung unserer verfassungsmäßigen Zustände in Anspruch genommen wurden. Sie bedürfen dieser Hülfe, wie Ihnen Allen bekannt ist, und es ist nothwendig, daß sie bald die ihnen gebührende Entschädigung erhalten. Eine verspätete Ausgleichung wird der, ohnedieß spärlichen, Vergütung einen großen Theil ihres Werthes benehmen und jede Verzögerung wird dem Ausgleichungsgeschäfte neue Schwierigkeiten in den Weg legen.

Thun wir das Unsrige, damit das Gesetz noch vor der bevorstehenden Vertagung die Genehmigung beider Kammern erhalten kann. Die Zeit drängt.

Die Commission hat nach dem in der vorgestrigen Sitzung vielfach ausgesprochenen Wunsche die Berathung des Gesetzes gestern vorgenommen; ich habe mich beeilt, Ihnen heute schon über das Resultat dieser Berathung Vortrag zu erstatten, und da nicht viele Abänderungen beantragt werden, so glaubt die Commission, im Hinblick auf den nahen Schluß unserer Thätigkeit, Ihnen die Verhandlung in abgekürzter Form vorzuschlagen zu müssen.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 20. März 1850.

## Ausschuß-Bericht

über die Wiedereinführung der Schlachtvieh-Accise.

Erstattet von dem Abgeordneten **Junghanns.**

Meine Herren!

Das Großh. Finanzministerium hat uns einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wonach:

die Schlachtviehaccise, wie sie vor dem 1. Januar 1849 bestanden, mit dem 1. Mai d. J. wiederum eingeführt werden, das Gesetz vom 26. Mai 1835 nebst dem vom 28. März 1844 abermals in Kraft treten soll.

Das Gesetz vom Mai 1835 bestimmt, daß:

- 1) Die Fleischaccise nur nach der Stückzahl des Schlachtviehs zu erheben;
- 2) daß von einem Ochsen v. 400 Pfund oder von einem höhern Gewicht 6 fl. 25 kr., von einem Ochsen unter 400 Pfund oder einem Rind, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr. von einem Kalb 30 kr. zu entrichten seien.

Das Gesetz vom März 1844 enthält bloß Verschärfungen der Aufsicht. —

Die Schlachtviehaccise bestand in Baden seit 1812; sie wurde im Jahr 1848, durch ein Gesetz (Reg. Bl. 1848 Nr. 48.) zugleich mit der Kaufbriefstare und einem Theil der Liegenschaftsaccise aufgehoben.

Der Ersatz sollte in einer steigenden Einkommenssteuer und Kapitalsteuer gefunden werden.

Die Aufhebung der Schlachtviehaccise trat am 1. Januar 1849 wirklich ein.

Für die Wiedereinführung wird angeführt, daß die bei der Aufhebung gehegte Hoffnungen auf wohlfeilere Fleisch- und höhere Schlachtviehpreise sich nicht erfüllt hätten; daß der Zustand der Staatskasse die durch die Aufhebung früher entzogene Rein-Einnahme von 280,000 fl. dringend fordere; daß endlich die Abgabe nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl unsrer Mitbürger unmittelbar belästige.

Die Schlachtviehaccise hat die guten Eigenschaften der meisten indirekten Steuern: Sie wird unmerklich bezahlt, weil sich die Steuer mit dem Preis vermischt, es bedarf zur Erhebung keiner Zwangsmaßregeln und es gibt keine Abgänge und Rückstände. Sie hat dagegen die nachtheilige Eigenschaft, daß sie nicht nach der Größe des Einkommens oder dem Vermögen des Pflichtigen bemessen ist und daß sie ein Lebensmittel trifft, daß also der Genuß nicht ganz von der Willkür abhängt.

Indeß muß man bei der badischen Besteuerung für die Abgabe insbesondere geltend machen:

- 1) Ein bedeutender Zweig des Fleischverbrauchs — der Verkauf des Schweinefleisches — ist von der Abgabe ausgeschlossen.
- 2) Dieselbe trifft ferner den größten Theil unserer Mitbürger, die Landbevölkerung, in nicht erheblichem Maße. Nach den erhobenen Notizen kommen auf den Kopf der ganzen Bevölkerung im Jahr durchschnittlich 52 Pfund Fleisch, worunter nur 21 Pfund accisbares, wofür eine Steuer von 12 bis 13 Kreuzern entrichtet wird. Allein an dieser Steuer bezahlt den größten Beitrag die städtische Bevölkerung, bei welcher sich der Durchschnitt theilweise auf 30 bis 63 Kreuzer erhöht, so wie er sich bei dem Landmann verhältnißmäßig mindert.

Stes Beilagen-Heft der Verhandlungen der II. Kammer für 1850.

- 3) Der Genuß von accisbarem Fleisch findet am meisten bei den wohlhabenden Einwohnern statt, und es nähert sich insofern die Abgabe mehr der Belastung des reinen Einkommens, als dies bei der Salzsteuer und bei dem in mehreren Städten eingeführten Mehloctroi der Fall ist.
- 4) Wollte man behaupten, daß seit Aufhebung der Accise die Lebensweise des Landmanns sich bedeutend geändert habe und der Gebrauch von Rindfleisch an die Stelle des Schweinefleisches getreten sei, so stünde dies im Widerspruch mit der Erfahrung. Nicht die Accise, welche im Durchschnitt kaum  $\frac{1}{4}$  Kr. vom Pfunde beträgt, sondern der höhere Preis und der Umstand, daß Schweine leichter von den Abfällen der eigenen Wirthschaft gezogen werden können, halten den Landmann vom Ankauf des Rindfleisches ab.

Ueberhaupt hat sich seit dem 1. Januar 1849 weder eine merkbare Abnahme der Fleischpreise zum Vortheil des größeren Publikums, noch ein höherer Preis des Schlachtviehs zum Vortheil der Viehzüchter ergeben.

Könnten diese Betrachtungen uns auch nicht bewegen, die Wiedereinführung einer Steuer zu bevormorten, welche in ihrer Erhebung nothwendig mit Belästigung der Metzger verbunden ist, und gegen welche von Seiten dieses ehrenwerthen Gewerbes schon früher und neuerdings wieder in einer von dem Abg. Zentner übergebenen Petition der Metzgermeister des Amts Tryberg und in einer solchen der Metzgerzunft in Staufen Beschwerde erhoben wird, so muß uns doch der Nothstand unserer Finanzen auf diese Maßregel führen.

Wir haben nach der Vorlage der Regierung im ordentlichen Budget ein Deficit von 255,000 fl.

Ist auch dieses durch die Kapitalsteuer — wenn solche für 1850 genehmigt wird — gedeckt, so sind doch noch keine Mittel vorhanden, um etwaige Mehrausgaben, die sich namentlich im Bereich der Amtskassen und Strafanstalten sicher ergeben, noch weniger um den außerordentlichen Aufwand für die Ergänzung des badischen Heeres, für Anschaffung der vergeudeten Waffen, für die Bundeszwecke, für unvermeidliche Straßens- und Hochbauten von 1850 bis 1851 zu bestreiten. Der Bedarf dafür ist zu  $3\frac{1}{2}$  Millionen in der Periode berechnet. Die Deckungsmittel sollen aus dem Rest des Papiergeldes, aus dem Betriebsfond, aus der Schlachtsteuer und der Erbschaftsteuer theilweise geschöpft werden.

Es fehlen aber dann immer noch 652,543 fl., und es ist eine weitere Summe nöthig, um die Forderung des preussischen Staats für Mobilmachung der Hilfstruppen und deren Verpflegung zu befriedigen.

Selbst die Erhebung der Vermögenssteuer im drückenden Betrag von 18 Kr. vom Hundert, obgleich sie gegen 1,200,000 fl. abwerfen wird, deckt die uns angekündigten außerordentlichen Anforderungen nicht.

Als die Kammern von 1835 das Gesetz vom 26. Mai jenes Jahres guthießen, waren aus der frühern Budgetperiode 1,625,145 fl. Ueberschuß vorhanden.

Als die Kammern von 1844 dem Gesetz über die Fleischsteuer, vom 28. März zustimmten, waren von der vorhergehenden Periode 1,943,000 fl. zu außerordentlichen Ausgaben vorrätzig und der Ueberschuß für die nächste Periode wurde zu 1,897,656 fl. berechnet. — Jetzt fehlt uns ein Borrath aus der Vergangenheit, die Zukunft zeigt uns einen furchtbaren Ausfall, die Schulden haben sich vermehrt und mit dem Papiergeld ist das Mittel erschöpft, welches sich für die dringende Noth immer noch darzubieten schien.

So hat sich denn Ihre Commission entschlossen, dem Vorschlag der Regierung ihre Zustimmung zu geben.

Sie kann dies nur unter der Beschränkung, daß die Gültigkeit des neuen Gesetzes mit dem Ablauf der Budgetperiode erlösche, damit der nächsten Ständeversammlung Gelegenheit gegeben werde, die Nothwendigkeit einer Fortdauer von Neuem zu prüfen und damit auch den Steuerpflichtigen die Erhebung als eine vorübergehende bezeichnet sei.

Meine Herren! Die zahlreichen Verbesserungen in der bürgerlichen und in der Strafrechtspflege die im Jahr 1849 vorbereitet waren, die volksthümlichen Aenderungen in der Verwaltung, die reichen Mittel zu Beförderung des Verkehrs, zu Erhöhung des Wohlstandes, die Aufhebung oder Minderung einer Reihe von lästigen

Abgaben, worunter vorzüglich diejenige, welche diesen Bericht behandelt — alles dies hat uns in wenigen Monaten der Strudel unheilvoller Revolutionen entzogen — unsern Mitbürgern und allen Völkern Deutschlands zur Lehre und Warnung, daß wahre Freiheit nur bei der Unterordnung unter die selbstgutgeheißenen Gesetze zu finden sei und daß das wahrhafte und bleibende Gute nur in der Einigung zwischen Volk und Regierung gedeihe.

---

## Gesetzes-Entwurf,

die Wiedereinführung der Fleischaccise betreffend.

Art. 1.

Die Schlachtvieh-*Accise*, wie sie vor dem 1. Januar v. J. bestanden hat, wird vom 1. Mai d. J. an für die laufende Budgetperiode wiederum eingeführt.

Es treten damit von diesem Zeitpunkte an und für diese Periode die Gesetze vom 26. Mai 1835 (Reg. Bl. 1835 S. 123) und vom 28. März. 1844 (Reg. Bl. 1844 S. 55) abermals in Kraft.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

---

Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and largely illegible due to fading and ink bleed-through.

# Stilles-Buch

Handwritten text in the middle section of the page, also appearing as bleed-through. It contains several lines of text, including what appears to be a date or reference number: "1838 (1837) und vom 22. März 1834 (1833) ...".

The lower half of the page is dominated by faint, mirrored handwritten text, which is the reverse side of the document. The text is extremely light and difficult to read, appearing as a ghostly reflection of the original content.